

Satzung

des Tourismusverbandes Lausitzer Seenland e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Tourismusverband Lausitzer Seenland e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Nachfolgend wird der „Tourismusverband Lausitzer Seenland e. V.“ als Verband bezeichnet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hoyerswerda.
Er kann seine Geschäftsstelle an einem vom Sitz nach Satz 1 abweichenden Ort innerhalb des Lausitzer Seenlandes einrichten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Hauptaufgabe des Verbandes ist die länderübergreifende touristische Entwicklung des „Lausitzer Seenlandes“. Die Tätigkeit des Verbandes bezieht sich auf das Gebiet der Gemeinden, die Mitglied des Verbandes sind (im Weiteren auch „Verbandsgebiet“ genannt). Ziel ist eine positive Entwicklung des Außen- und Innenimages des „Lausitzer Seenlandes“ in seiner Gesamtheit. Sozial- und umweltverträgliche Aspekte sind dabei zu beachten.
- (2) Der Zweck wird u. a. erfüllt durch
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere gegenüber den Ländern, Landestourismusverbänden, Landesmarketingorganisationen, Behörden, Institutionen und Anderen
 - b) Beratung und Betreuung der Mitglieder
 - c) Einflussnahme auf das Schaffen und ständiges Verbessern der touristischen Infrastruktur im Verbandsgebiet sowie die Koordinierung von touristischen Aktivitäten und Netzwerken auch von überregionaler, sich über das Verbandsgebiet hinaus erstreckender Bedeutung
 - d) Imagewerbung für das Verbandsgebiet im In- und Ausland
 - e) Erarbeiten von Marketingkonzepten und deren Umsetzung
 - f) Erarbeitung eines Leitbildes
 - g) Angebotsförderung durch eigene und koordinierte Messetätigkeit
 - h) Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Initiieren und Koordinieren von Veranstaltungen
 - j) Durchführung von Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder und anderen touristischen Leistungsträger
 - k) Akquirieren von Sponsoren und Fördermitteln
 - l) Betreibung von Touristinformationenstellen
- (3) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einrichtungen verschiedener Art betreiben, sofern diese dem Vereinszweck dienen.
- (4) Der Verband soll Mitglied der Landestourismusverbände der Länder Brandenburg und Sachsen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Verbandes fördern und die Satzung anerkennen. Des Weiteren können auch natürliche Personen ordentliche Mitglieder des Verbandes werden, soweit sie selbst oder gemeinsam mit weiteren Personen im Verbandsgebiet touristische Einrichtungen betreiben bzw. touristische Leistungen anbieten.
- (2) Fördernde Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen werden, die bereit sind, den Verband bei der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele und Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod des Mitgliedes.
- (3) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich erklärt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober, verbandsschädigender Weise die Interessen des Verbandes verletzt oder die Satzung missachtet, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Leistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Verbandes auf bestehende Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Verbandsveranstaltungen, das Recht, mit anderen Verbandsmitgliedern die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen sowie das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband im Rahmen des Verbandszweckes zu unterstützen, die Interessen des Verbandes zu fördern, ver-

bandsschädigendes Verhalten zu unterlassen und die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Stimmenanzahl eines Mitgliedes bei Wahlen ist in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.
- (2) Eine Stimmenübertragung durch nicht anwesende, ordentliche Mitglieder ist per schriftlicher Vollmacht möglich. Die Vollmacht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen. Ein Mitglied darf nur maximal eine Stimmenübertragung ausüben.
- (3) Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie wirken im Verband mit, durch Beratung, die in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich die Beschlussfassung über
 - den Wirtschaftsplan
 - den Jahresbericht und die Jahresrechnung für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr
 - Satzungsänderungen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, gemäß Satzung §11 Abs. 3
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Beitragsordnung
 - die Auflösung des Verbandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Die Wahlordnung gemäß Abs. 1 sowie die Beitragsordnung gemäß Abs. 4 sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand oder in seinem Auftrag der/die Geschäftsführer/in beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form und mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens vier Wochen vorher einzuberufen.
- (2) Zu einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge stellen, die dem Vorstand schriftlich begründet zwei Wochen vorher vorliegen müssen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner der Vorgenannten anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Art der Abstimmung und die Wahl in bestimmte Funktionen des Verbandes werden in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und zehn weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Verbandes bzw. Vertreter eines Verbandsmitgliedes werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband oder dem Ausscheiden eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes aus dessen Amt/Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen Verbandsmitglied endet auch die Vorstandsmitgliedschaft.
- (2) Der jeweilige Verbandsvorsitzende/Vorsitzende der Verbandsversammlung der Zweckverbände „Lausitzer Seenland Sachsen“ und „Lausitzer Seenland Brandenburg“ gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Zum Vorsitzenden des Vorstandes kann nur der jeweilige Verbandsvorsitzende/Vorsitzende der Verbandsversammlung eines der Zweckverbände bestellt werden. Der Vorsitz wechselt nach Ablauf von zwei Jahren ab der Bestellung zwischen den beiden Zweckverbänden.
- (3) Die weiteren zehn Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Davon werden jeweils zwei der weiteren Mitglieder des Vorstandes von den Zweckverbänden „Lausitzer Seenland Sachsen“ und

„Lausitzer Seenland Brandenburg“, sowie ein zu bestellendes weiteres Mitglied des Vorstandes vom Landkreis Spree-Neiße zur Bestellung vorgeschlagen. Von den danach zur Bestellung noch verbleibenden fünf weiteren Mitgliedern des Vorstandes müssen drei Mitglieder dem sächsischen sowie zwei Mitglieder dem brandenburgischen Teil des Verbandsgebiets angehören. Das Nähere regelt die gesonderte Wahlordnung.

- (4) Die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 11 Abs. 2) erfolgt für zwei Jahre. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder für vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, die gemäß § 11 Abs. 3 bestellt wurden, werden diese gemäß dem Sitz des ausscheidenden Vorstandsmitglieds (Brandenburg oder Sachsen) von der Mitgliederversammlung für die bereits laufende Amtsperiode nachbestellt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von dem/der Geschäftsführer/in mindestens einmal im Quartal einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für den Fall der Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes hat dieses eigenverantwortlich seine Stimmübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich vorzunehmen.
- (7) Der/Die Vorsitzende und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n Geschäftsführer/in und dessen Stellvertreter/in einstellen.
- (9) Der Vorstand beschließt eine Geschäfts- und Kassenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Zur fachspezifischen Arbeit des Verbandes sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Arbeitsgruppe entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie teilt ihre Entscheidungen dem Vorstand in Form von Empfehlungen mit.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle und besorgt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Satzung, einer vom Vorstand zu

beschließenden Geschäftsordnung, der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der/Die Geschäftsführer/in ist durch den Vorstand mit einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht für den Verband auszustatten.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist zur Vertretung des Verbands ausschließlich im Rahmen der ihm/ihr erteilten Vollmacht berechtigt.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der/Die Geschäftsführer/in entscheidet über die Berufung und Abberufung der Mitglieder in die vom Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen. Vorrangig sind Mitglieder des Verbandes bzw. Vertreter eines Verbandsmitgliedes in die Arbeitsgruppen zu berufen.
- (7) Der/Die Geschäftsführer/in entscheidet über die Besetzung weiterer Stellen auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und des geltenden Stellen- bzw. Wirtschaftsplanes.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Finanzierung

- (1) Einnahmen zur Erreichung der Verbandszwecke und Deckung der laufenden Kosten des Verbandes werden durch Beiträge der Verbandsmitglieder, Spenden, Sponsoring und andere Zuwendungen sowie Erlösen aus Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks erzielt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung des Verbandes.
- (3) In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (2) Sind in der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines Gründungszweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieses soll ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem bisherigen Vereinszweck nahekommen, verwendet werden. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt zur Kenntnis zu geben.
- (4) Ist wegen Auflösung des Verbandes oder Entzug der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Verbandsvermögens erforderlich, übernehmen die Vorstandsmitglieder die Liquidation.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Gründerversammlung in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.

Diese Satzung tritt am 02.04.2012 in Kraft. Änderungen wurden am 25.09.2012, am 17.12.2016, am 23.11.2017 und am 20.06.2018 beschlossen.